

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939

Ausgegeben zu Berlin, den 30. August 1939

Nr. 153

Tag	Inhalt	Seite
28. 8. 39	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Vereinfachung der Verwaltung.....	1535
29. 8. 39	Verordnung über die Gewährung von Verpflegungszulagen an Schwer- und Schwerstarbeiter	1537

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Vereinfachung der Verwaltung.

Vom 28. August 1939.

Die Verteidigung von Volk und Reich erfordert reibungslose Arbeit der öffentlichen Verwaltung. Um diese instand zu setzen, auch unter schwierigsten Verhältnissen ihre Aufgaben gegenüber Volk und Reich zu erfüllen, treffe ich folgende Anordnungen:

I.

- (1) Von allen Behörden erwarte ich restlosen Einsatz und schnelle, von bürokratischen Hemmungen freie Entscheidungen.
- (2) Die Leiter der Obersten Reichsbehörden sind mir dafür verantwortlich, daß die Zusammenarbeit ihrer Behörden sich reibungslos vollzieht und daß keinerlei der Staatsführung abträgliche Verzögerung eintritt.
- (3) Ist bei den nachgeordneten Behörden in Gesetzen, Rechts- oder Verwaltungsvorschriften die Entscheidung einer Behörde an die Zustimmung einer anderen Behörde oder Dienststelle gebunden, so gilt deren Zustimmung als erteilt, wenn sie der ersuchenden Behörde nicht innerhalb einer Woche nach Empfang des Ersuchens schriftlichen begründeten Widerspruch hat zugehen lassen.

II.

- (1) Bei allen Dienststellen des Reichs, der Länder, Gemeinden und öffentlichen Körperschaften gehen die mit der Reichsverteidigung zusammenhängenden Aufgaben allen anderen Arbeiten vor; letztere werden nach Maßgabe der vorhandenen Kräfte fortgeführt.
- (2) Jeder Behördenleiter ist verpflichtet, den Geschäftsbetrieb seiner Dienststelle so zu gestalten, daß diese zur vordringlichen Durchführung der mit der Reichsverteidigung zusammenhängenden Aufgaben in der Lage ist.

(3) Die Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung und für die Wirtschaft können nach Anhörung der Obersten Reichsbehörden Sachgebiete bezeichnen, in denen bis auf weiteres Verwaltungsarbeit zu unterbleiben hat.

III.

(1) Die Obersten Reichsbehörden haben, soweit nicht ein dringendes Staatsinteresse entgegensteht, nachgeordnete Behörden mit den Verwaltungsentscheidungen (Genehmigungen, Befreiungen usw.) zu trauen, für die nach den bestehenden Vorschriften eine Oberste Reichsbehörde oder eine höhere Verwaltungsbehörde zuständig ist.

(2) Auch der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung kann nach Anhörung der zuständigen Obersten Reichsbehörde Verwaltungsentscheidungen auf die dieser nachgeordneten Behörden übertragen; er kann im Einvernehmen mit der zuständigen Obersten Reichsbehörde Bestimmungen, die Genehmigungen oder Befreiungen usw. vorsehen, außer Kraft setzen.

IV.

(1) In Verwaltungsverfahren des Reichs, der Länder, Gemeinden und öffentlichen Körperschaften entfällt die weitere Beschwerde über ein gleichartiger Rechtsbehelf gegen Beschwerdeentscheidungen.

(2) An die Stelle der Anfechtung einer Verfügung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren tritt die Anfechtung im Beschwerdeverfahren bei der vorgesetzten Behörde oder der Aufsichtsbehörde. Die Beschwerdebehörde kann im Hinblick auf die grundsätzliche Bedeutung oder die besonderen Umstände des Einzelfalles statt der Beschwerde das verwaltungsgerichtliche Verfahren zulassen. Geht nach den geltenen Vorschriften der Anfechtung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren die Entscheidung einer Beschwerdebehörde voran, so entscheidet diese über die Zulassung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens.

(3) Eine Berufung, Revision oder ein gleichartiges Rechtsmittel gegen eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung findet nur statt, wenn das erlennende Verwaltungsgericht im Hinblick auf die grundsätzliche Bedeutung oder die besonderen Umstände des Einzelfalles die Berufung oder Revision ausdrücklich für zulässig erklärt.

(4) Für das Anwendungsgebiet der Reichsabgabenordnung ist für die Besteuerung, soweit nicht nur die Beschwerde zulässig ist (§ 237 der Reichsabgabenordnung), das Anfechtungsverfahren (§ 230 der Reichsabgabenordnung) gegeben.

(5) Die Rechtsbeschwerde ist für das Anwendungsgebiet der Reichsabgabenordnung nur dann gegeben, wenn der Oberfinanzpräsident wegen der grundsätzlichen Bedeutung oder der besonderen Umstände des Einzelfalles die Rechtsbeschwerde zugelassen hat.

V.

(1) Den Obersten Reichsbehörden werden die ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts unterstellt. Die bisher mit Aufsichtsbefugnissen ausgestatteten nachgeordneten Behörden erhalten Weisungsbefugnis gegenüber den bisher von ihnen beauftragten Dienststellen.

(2) Die Obersten Reichsbehörden bestimmen, ob und wieweit die Arbeiten dieser Körperschaften einzustellen sind sowie ob und welche staatlichen Aufgaben diese zu übernehmen haben.

(3) Zuwendungen an private Organisationen ihres Geschäftsbereichs haben die Obersten Reichsbehörden mit sofortiger Wirkung einzuschränken oder einzustellen, soweit nicht die Fortführung der Aufgaben dieser Organisationen einem unabsehbaren Staatsbedürfnis entspricht.

(4) Die Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung und für die Wirtschaft können im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen über den Haushalt und die Beiträge der öffentlichen und privaten Organisationen Bestimmungen treffen.

VI.

Die Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung und für die Wirtschaft können nach Anhörung der Obersten Reichsbehörden weitere Bestimmungen zur Vereinfachung der Verwaltung treffen.

VII.

Dieser Erlass gilt nicht für die Partei, ihre Gliederungen und angeschlossenen Verbände. Für diese ergehen entsprechende Vereinfachungsvorschriften.

Berlin, den 28. August 1939.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Friz

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Dr. S ammers

Verordnung

über die Gewährung von Verpflegungszulagen an Schwer- und Schwerstarbeiter.

Vom 29. August 1939.

Auf Grund des § 10 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1521) und des § 13 der Verordnung zur vorläufigen Sicherstellung des lebenswichtigen Bedarfs des deutschen Volkes vom 27. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1498) wird im Einvernehmen mit dem

Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft und dem Reichsarbeitsminister hiermit verordnet:

§ 1

Als Schwer- und Schwerstarbeiter im Sinne des § 10 der Ersten Durchführungsverordnung zur Verordnung zur vorläufigen Sicherstellung des lebens-